

Satzung des Vereins „Soziales Netzwerk Aach“

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist Aufgabe des einzelnen Menschen. Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein mit seinem sozialen Engagement in der Stadt Aach eine Organisationsstruktur gegeben.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Soziales Netzwerk Aach e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Aach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Altenhilfe und Gesundheitspflege und setzt sich insgesamt für die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ein.

Hierzu bietet der Verein Hilfe für ältere, kranke und bedürftige Menschen an:

- in der häuslichen Versorgung und Betreuung
- bei Besorgungen/Einkäufen
- und in der Begleitung

(2) Er setzt sich ein für die Gewährleistung einer Nahversorgung und die Mithilfe zur Stärkung der gemeinschaftlichen dörflichen Infrastruktur.

(3) Der Verein strebt die Kooperation bzw. Vernetzung mit anderen Hilfsorganisationen und ambulanten Pflegediensten an.

(4) Des Weiteren ist der Zweck des Vereins die Förderung der Jugendpflege und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote

- zur Stärkung der Familien,
- zur Kinderbetreuung um damit Müttern und Vätern die Möglichkeit zu bieten, Kind und Beruf miteinander zu vereinbaren.
- zum Nachhilfeunterricht
-

(5) Ebenso Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet der Informationstechnologien, des Informationsrechts und verwandten Themen sowie des künstlerischen Umgangs mit diesen. Der Förderung der Bildung, im speziellen der Erwachsenenbildung. Hier im Besonderen das Anliegen der älteren Generation den selbstverständlichen

Umgang mit Computer und Internet zu erschließen und damit die Bewahrung und Förderung der geistigen sowie körperlichen Mobilität der Seniorinnen und Senioren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- den Umgang mit den neuen elektronischen Medien durch Schulungen rund um das Thema Computer, Software und Internet sowie Bereitstellung von Informationsmaterial.
- Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Technologien.
- Beratungen für alle interessierten Mitbürger.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu bezahlen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Austritt:
 - a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet erklären
 - b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.
- (2) Ausschluss:
 - a) Der Ausschluss der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand geblieben ist oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

- b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen.
 - c) Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
 - d) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (3) Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Tod/Auflösung:
Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens 2 bis max. 10 weiteren Beisitzern und der Einsatzleitung. Je ein Beisitzer sollte nach Möglichkeit von der politischen Gemeinde, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde besetzt sein. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- e) Erstellen des Jahresberichtes
- f) Vorlage der Jahresplanung
- g) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Vorstand (§7 Abs.1) des Vereins seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

(5) Der Vorstand, mit Ausnahme der Einsatzleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einsatzleitung wird vom Vorstand benannt und ist ebenfalls stimmberechtigt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(6) Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen welches dieses Amt kommissarisch übernimmt.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei Bedarf form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Amtsblatt der Stadt Aach und durch Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich des Rathauses einberufen.

(2) Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Vereinsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinaus gehende Angelegenheit zuständig. Dies sind insbesondere

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- e) Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
- f) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich im Amtsblatt der Stadt Aach und durch Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich des Rathauses einberufen. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll entsprechend Absatz 3 zu fertigen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind auch alle Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(9) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(10) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

§11

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§12 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aach, die es im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnütigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Satzungshistorie:

Die Satzung wurde am 13.05.2009 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2011 wurde die Satzung in §4 Abs.3 geändert.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 05.05.2011 in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

78267 Aach, 06.05.2011 / Ergänzung gem. Mitgliederversammlung vom 28.04.2014

78267 Aach, 06.07.2017 / Änderung gem. Mitgliederversammlung vom 04.05.2017